

Hinweis:

Für Steuern bis und mit Steuerjahr 2000 bleibt die Anwendung des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983 (inkl. der nachfolgenden Verordnung) vorbehalten.

**Verordnung
zum Steuergesetz (StGV)**

Vom 13. Juli 1984

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 199 Abs. 2 des Steuergesetzes (Gesetz über die Steuern auf Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinnen, Erbschaften und Schenkungen) vom 13. Dezember 1983 ¹⁾,

beschliesst:

**Erster Teil:
Einleitung****§ 1**

Rohertrag von
Liegenschaften
(§ 11 Abs. 2 lit. a des Gesetzes und
§ 20 Abs. 1 der
Verordnung)

Als Rohertrag von Liegenschaften gelten alle Zahlungen von Mietern oder Pächtern abzüglich derjenigen für die echten Nebenkosten wie Heiz- und Stromkosten. Nicht abziehbar sind die Hypothekarzinsen und die Liegenschaftsunterhaltskosten.

§ 1a ²⁾

Personenbezeichnungen

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

§ 2

Steuerbefreiung von juristischen Personen (§ 13
des Gesetzes)

1 Der Entscheid über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit besonderen Zwecken steht der Veranlagungsbehörde zu.

2 Er gilt für eine Steuerperiode. Erfolgt keine Aberkennung, so wirkt die Steuerbefreiung jeweils auch für die nächste Steuerperiode fort, sofern sich die Verhältnisse nicht geändert haben.

3 Selbst wenn die Steuerbefreiung stillschweigend gewährt oder verlängert wurde, kann sie mit Wirkung für die laufende Veranlagungsperiode nur durch einen Feststellungsentscheid aberkannt werden.

Zweiter Teil:**Einkommens- und Vermögenssteuer****A. Allgemeine Bestimmungen****§ 3 ³⁾**

Rechtlich und
tatsächlich
getrennte Ehe
(§ 17 Abs. 1 und

§ 57 Abs. 1 lit. a des Gesetzes)

1 Eine rechtliche Trennung der Ehe liegt vor, wenn die Ehe gerichtlich getrennt oder

geschieden ist (Art. 146 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

2 Eine tatsächliche Trennung der Ehe ist gegeben, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist und zwischen den Ehegatten keinerlei Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung oder Unterhalt mehr besteht.

§ 3 bis 4)

Getrennter Wohnsitz der Ehegatten (§ 14 Abs. 1 lit. a, § 17 und § 60 des Gesetzes)

1 Bei getrenntem Wohnsitz, aber Gemeinschaftlichkeit der Mittel, werden die Ehegatten gemeinsam je auf der Hälfte des Familieneinkommens und -vermögens zum Gesamtsatz (Tarif B) besteuert.

2 Die Veranlagung wird von der Steuerkommission am Wohnsitz des im Kanton niedergelassenen Ehegatten vorgenommen. Wohnen beide Ehegatten im Kanton, so ist die Steuerkommission am Wohnsitz des Ehemannes zuständig.

§ 4 5)

**Abzug für den
mitarbeitenden Ehegatten**

(§ 17 Abs. 5 des Gesetzes)

Ein Ehegatte arbeitet im Beruf oder im Geschäfts-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb des anderen Ehegatten dann in beträchtlichem Masse mit, wenn die Mitarbeit durchschnittlich 2 Stunden pro Arbeitstag umfasst.

§ 4 bis 6)

Steuerpflicht Minderjähriger, Bemessung (§ 18 des Gesetzes)

Der Beginn der Besteuerung als Minderjähriger ist kein Zwischenveranlagungsgrund. Es gelten die Vorschriften über die zeitlichen Grundlagen (§§ 51-59 des Gesetzes) mit Einschluss der Zwischenveranlagung.

§ 5

**Verlängerung
des Steueraufschubes (§ 21**

Abs. 2 des Gesetzes)

Ist dem Erblasser ein Steueraufschub bewilligt worden, so wird dieser ohne ausdrückliche gegenteilige Anordnung der Erben stillschweigend im Sinne von § 21 Abs. 2 des Gesetzes verlängert.

B. Die Einkommenssteuern

§ 6 7)

§ 7 8)

Kapitalgewinne einschliesslich Liquidationsgewinne, Wertzerlegung und Überführung ins Privatvermögen

(§ 22 Abs. 1 lit. b und § 29 des Gesetzes)

1 Kapitalgewinne einschliesslich der Liquidationsgewinne, welche auf geschäftlich und privat genutzten Gegenständen des Geschäftsvermögens, insbesondere auf Liegenschaften, erzielt werden, unterliegen insoweit der Einkommenssteuer, als der Gewinn auf den geschäftlich genutzten Teil entfällt.

2 Für die Wertzerlegung sind in der Regel die Ertragsverhältnisse massgebend.

3 Überführungen vom Geschäfts- ins Privatvermögen sind zum Verkehrswert abzurechnen.

§ 8

Marchzinsen

(§ 22 Abs. 1 lit. e des Gesetzes)

Vermögenserträge wie Zinsen, Dividenden, Einmalzinsen usw. werden im Zeitpunkt der Fälligkeit besteuert, auch wenn der Steuerpflichtige beim Erwerb der Forderung oder des Wertpapiers Marchzinsen oder ähnliche Entschädigungen bezahlt hat.

§ 8 (neue Fassung ab 1. Januar 1997) 9)

Einkünfte aus beweglichem Vermögen (§ 22 Abs. 1 lit. e des Gesetzes)

1 Vermögenserträge wie Zinsen, Dividenden usw. werden im Zeitpunkt der Fälligkeit besteuert, auch wenn der Steuerpflichtige beim Erwerb der Forderung oder des Wertpapiers Marchzinsen

oder ähnliche Entschädigungen bezahlt hat.

2 Bei Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (global-verzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen) sind alle Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung steuerbar, die dem Inhaber anfallen.

§ 9

Wohnrecht

(§ 22 Abs. 1
lit. f des

Gesetzes)

Das Wohnrecht fällt unter die Nutzniessung und ist deshalb beim Berechtigten vollumfänglich einkommenssteuerpflichtig.

§ 9 bis 10)

Lotteriegewinne

(§ 22 Abs. 1 lit. g und § 34 Abs. 4 lit. c des Gesetzes)

Als Gewinnungskosten sind die mit dem steuerbaren Lotteriegewinn in Zusammenhang stehenden Einsätze des Ausspieltages abziehbar.

§ 10 11)

Alimente an den Ehegatten

(§ 22 Abs. 1 lit. h, § 24 lit. c Ziff. 2 und § 34 Abs. 1

lit. b des Gesetzes)

1 Als beim Empfänger steuerbare Alimente gelten die laufenden Beiträge sowie die an deren Stelle tretenden Kapitalzahlungen, welche ein geschiedener oder getrennt lebender Ehegatte an den Unterhalt des andern leistet.

2 Güterrechtliche Abfindungen unterliegen der Einkommenssteuer nicht. Solche Zahlungen sind auch nicht abzugsberechtigt.

§ 11

Bewertung

der Naturalbezüge

(§ 22 Abs. 2

des Gesetzes)

Die Naturalbezüge der unselbstständig Erwerbenden werden zum Marktwert, die Entnahmen von Waren und Dienstleistungen des eigenen Betriebes durch den Betriebsinhaber zu den Gestehungskosten (ohne Gewinnzuschlag) bewertet.

§ 11 bis 12)

Kauf einer Rente aus steuerbarer Kapitalzahlung

(§ 23 lit. k des Gesetzes)

Für den Kauf der Rente ist mindestens der volle steuerbare Teil der Kapitalzahlung zu verwenden. § 28 des Gesetzes ist anwendbar. Der steuerbare Teil der Kapitalzahlung gilt jedoch nicht als eigene Leistung des Rentenberechtigten.

§ 12

Wochenaufenthalter (§ 24 lit. a Ziff. 2 und 3

des Gesetzes)

Steuerpflichtige, die sich während der Woche notwendigerweise am Arbeitsort aufhalten, jedoch an arbeitsfreien Tagen regelmässig nach Hause zurückkehren und deshalb da steuerpflichtig bleiben (Wochenaufenthalter), können für die Mehrkosten der Unterkunft die Kosten eines Zimmers als Berufsauslagen abziehen.

§ 13

Löhne an im elterlichen Geschäft mitarbeitende unmündige Kinder (§ 24 lit. b Ziff. 1 des Gesetzes)

Die Löhne an unmündige, im elterlichen Geschäft oder Gewerbe mitarbeitende Kinder können vom rohen Einkommen abgezogen werden,

a) wenn die Kinder die Volksschulpflicht erfüllt haben, und

b) wenn nach dem Grade der Arbeitsfähigkeit des Betriebsinhabers oder nach Art und Grösse des Betriebes die Arbeitskraft eines unmündigen Kindes notwendig ist und dadurch Löhne an fremde Arbeitnehmer eingespart werden.

§ 14**Abschreibungen und Rückstellungen;****1. Allgemeines****(§ 24 lit. b Ziff. 2 des Gesetzes)**

1 Die Höhe der Abschreibung richtet sich nach dem Anlagewert (Anschaffungs- und Herstellungskosten) und der voraussichtlichen Gebrauchsdauer des abzuschreibenden Gegenstandes.

2 Soweit keine besonderen Umstände nachgewiesen werden, gelten die Richtlinien der Eidg. Steuerverwaltung für die Abschreibung des Anlagevermögens geschäftlicher Betriebe.

3 Steuerpflichtigen, welche in früheren Jahren infolge ungünstiger Geschäftsabschlüsse die zulässigen Abschreibungen nicht vornehmen konnten, ist die Nachholung dieser Abschreibungen im Rahmen des Zeitraumes, in dem die Verlustverrechnung möglich ist, gestattet.

4 Abschreibungen und Rückstellungen können nur auf dem geschäftlich genutzten Teil von Gegenständen des Geschäftsvermögens vorgenommen werden. Sowohl der abzuschreibende Vermögensbestandteil als auch die Abschreibung müssen in der Buchhaltung oder in einer Abschreibungstabelle enthalten sein.

§ 15**2. Sofortabschreibung****(§ 24 lit. b Ziff. 2 des Gesetzes)**

1 Auf beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens kann die Differenz zwischen dem Anlagewert und dem Endwert sofort abgeschrieben werden. Endwert ist der Wert, den der abzuschreibende Gegenstand in dem Zeitpunkt haben wird, in welchem er aus dem Betrieb ausscheidet, in der Regel 20 % des Anlagewertes.

2 Gegenstände, für welche die Sofortabschreibung beansprucht wird, sind auf separatem Konto zu verbuchen, das Anlagewert und Endwert jedes einzelnen Postens im Detail ausweist. Den Steuerbehörden ist nebst der Bilanz eine Abschreibungstabelle zur Verfügung zu stellen. Steuerpflichtige, welche diese buchmässigen Anforderungen nicht erfüllen, können die Sofortabschreibung nicht geltend machen.

3 Die Sofortabschreibung kann ausserdem nicht beansprucht werden, sofern auf den fraglichen Gegenständen bereits nach den Normalansätzen abgeschrieben wurde.

§ 16**3. Rückstellungen****(§ 24 lit. b Ziff. 2****des Gesetzes)**

1 Rückstellungen gelten insbesondere als geschäftsmässig begründet, soweit sie vorgenommen werden für:

a) im massgeblichen Geschäftsjahr begründete Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;

b) Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere Waren und Debitoren, am massgeblichen Bilanzstichtag verbunden sind;

c) andere unmittelbar drohende Verlustrisiken;

d) Ersatzbeschaffungen im Sinne von § 24bis 13) des Gesetzes; bei Fehlen einer Buchhaltung ist die Rückstellung in der Steuererklärung betragsmässig geltend zu machen.

2 Bisherige Rückstellungen, die nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang begründet sind, werden zum steuerbaren Einkommen aufgerechnet.

§ 17**Kapitalverluste auf Privatvermögen****(§ 24 lit. b Ziff. 3****des Gesetzes)**

Verluste aus der Veräusserung von Privatvermögen können nicht vom rohen Einkommen abgezogen werden.

§ 18**Ersatzbeschaffung****in der Nähe der Kantonsgrenze****(§ 24bis Abs. 2 des Gesetzes) 14)**

Grundstücke, welche in der Nähe der Kantonsgrenze gelegen sind, dienen dann der Arrondierung eines bestehenden Landwirtschaftsbetriebes, wenn sie, in Luftlinie gemessen,

nicht mehr als 5 km vom Ökonomiegebäude entfernt liegen.

§ 19 [15\)](#)

Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften;

1. Allgemeines

(§ 24 lit. c Ziff. 3 des Gesetzes)

- 1 Als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften gelten bloss die werterhaltenden Aufwendungen.
- 2 Unterhaltskosten, die innert 5 Jahren nach dem Erwerb der Liegenschaft aufgewendet werden und den Wert der Liegenschaft gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs erhöhen, gelten als Anlagekosten und sind nicht abzugsfähig. [16\)](#)
- 3 Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. [17\)](#)

§ 20 [18\)](#)

2. Pauschale Liegenschaftsunterhaltskosten

(§ 24 lit. c Ziff. 3 des Gesetzes)

- 1 Anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien sowie der den Unterhaltskosten gleichgestellten, dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionen kann der Steuerpflichtige einen Pauschalabzug geltend machen.
- 2 Dieser Pauschalabzug beträgt:
 - a) wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis 10 Jahre alt ist, 10 % vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert;
 - b) wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter als 10 Jahre, 20 % vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert;
 - c) für Liegenschaften des Privatvermögens, die zum überwiegenden Teil von Dritten für geschäftliche Zwecke genutzt werden oder die mehr als 4 Wohnungen umfassen, sowie für mehrere Liegenschaften desselben Eigentümers, soweit sie insgesamt mehr als 4 Wohnungen enthalten: die Hälfte der in lit. a und b genannten Pauschalabzüge.
- 3 Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.
- 4 Für Liegenschaften, die ganz oder teilweise zum Geschäftsvermögen gehören, werden ausschliesslich die tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten zum Abzug zugelassen.

§ 21 [19\)](#)

Nettokapitalgewinn, Berechnung der Besitzesdauer (§ 22 Abs. 1 lit. b, § 24 lit. b Ziff. 3 und § 29 des Gesetzes)

- 1 Der Besitzesdauerabzug wird auf dem Nettokapitalgewinn gewährt, nach Abrechnung der entstandenen Kapitalverluste von den Kapitalgewinnen. Bei unterschiedlichem Besitzesdauerabzug erfolgt eine proportionale Verteilung der Verluste auf die einzelnen Kapitalgewinne.
- 2 Angebrochene Jahre von 6 und mehr Monaten werden auf ein volles Jahr aufgerundet, angebrochene Jahre von weniger als 6 Monaten werden nicht mitgezählt.
- 3 Bei der Berechnung der Besitzesdauer von Grundstücken und Gebäuden ist auf das Datum der öffentlichen Beurkundung der Kaufverträge abzustellen.
- 4 Bei beweglichem Vermögen (Maschinen, Mobiliar etc.) ist der laufenden Erneuerung der Gegenstände Rechnung zu tragen und höchstens eine durchschnittliche Besitzesdauer von 12 Jahren anzunehmen; für Umlaufvermögen ist eine durchschnittliche Besitzesdauer von weniger als 5 Jahren anzunehmen. Beim Goodwill richtet sich die durchschnittliche Besitzesdauer nach der Branche und beträgt maximal 12 Jahre.
- 5 Nicht unterbrochen wird die Besitzesdauer durch eine Ersatzbeschaffung im Sinne von § 24 bis [20\)](#) des Gesetzes, ferner bei Übernahme des Unternehmens zum Buch- oder einem tieferen Wert. Bei nichtbuchführenden Landwirtschaftsbetrieben gilt der Ertragswert als Buchwert.

§ 22

Berücksichtigung der Abzüge von Amtes wegen

(§§ 30, 31 und 45 des Gesetzes)

Die besonderen Abzüge und die steuerfreien Beträge werden, soweit sie auf Grund der Steuerakten ermittelt werden können, von Amtes wegen eingesetzt.

§ 23**Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an unterstützungsbedürftige Personen (§ 30 lit. b und d des Gesetzes)**

- 1 Freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen bis zu insgesamt Fr. 100.- im Jahr können ohne Nachweis abgezogen werden. Ist der beanspruchte Abzug grösser als Fr. 100.-, muss der übersteigende Betrag belegt werden.
- 2 Die Höhe des Unterstützungsabzuges richtet sich nach dem Mass der ausgerichteten Unterstützung. Der Abzug im Höchstbetrag von Fr. 1'500.- [21](#)) wird in der Regel nur gewährt, wenn der Steuerpflichtige für die unterstützungsbedürftige Person vollständig aufkommt.

§ 24**Ausbildungskostenabzug**

(§ 30 lit. c

Ziff. 2 des

Gesetzes)

- 1 Ausbildungskosten sind die notwendigen Kosten für die Erlernung eines Berufes oder die Absolvierung eines Studiums, insbesondere die Schulgelder, die erforderlichen Kosten für Lehrmittel, für Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsstätte und zur Deckung der Mehrauslagen bei auswärtiger Verpflegung.
- 2 Als tatsächlich selbst bezahlte Ausbildungskosten sind die nach Abzug allfälliger Stipendien und weiterer Zuwendungen dem Steuerpflichtigen verbleibenden Auslagen zu betrachten.

§ 25**Steuerfreie Beträge im Allgemeinen**

(§ 31 Abs. 1

des Gesetzes)

- 1 Der Steuerpflichtige kommt für ein Kind zur Hauptsache auf, wenn er mehr als die Hälfte des Unterhaltes bestreitet. Für minderjährige Kinder, die in Ausbildung (Schule, Lehre, Anlehre) stehen, wird der Kinderabzug immer gewährt.
- 2 Bei getrennter Steuerpflicht von Vater und Mutter wird der Kinderabzug dem Elternteil gewährt, der zur Hauptsache den Unterhalt des Kindes bestreitet. Tragen beide Elternteile in erheblichem Masse an den Unterhalt des Kindes bei, so ist der Abzug angemessen aufzuteilen. [22](#))
- 3 Bei Pflegekindern wird der Kinderabzug denjenigen Eltern gewährt, welche zur Hauptsache den Unterhalt des Kindes bestreiten. Tragen beide Elternpaare in erheblichem Masse an den Unterhalt des Kindes bei, so ist der Abzug angemessen aufzuteilen. [23](#))
- 4 Als unselbstständig Erwerbende im Sinne von § 31 Abs. 1 lit. b des Gesetzes gelten Steuerpflichtige, welche hauptberuflich Arbeitnehmer sind oder deren ausgewiesener Lohn mindestens zwei Drittel des gesamten Erwerbseinkommens ausmacht.

§ 26**Steuerberechnung; Rundung (§ 33 des Gesetzes)**

Bei der Einkommenssteuer sind die Beträge der einfachen Staatssteuer, welche sich auf Grund des Tarifes ergeben, bei ganzjähriger voller Steuerpflicht in der Gemeinde auf den nächsten Franken abzurunden.

§ 27 [24](#))**Kapitalzahlung aus Risikoversicherung**

(§ 35 Abs. 2

des Gesetzes)

Kapitalzahlungen aus reinen Risikoversicherungen der Säulen 2 und 3a unterliegen auch nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Sinne der §§ 83 ff. des Gesetzes.

C. Die Vermögenssteuern**§ 28****Zweitwohnung**

(§ 39 Abs. 3

des Gesetzes)

- 1 Als Zweitwohnung gilt eine Wohnung, welche sich der Steuerpflichtige ausserhalb seiner Wohnsitzgemeinde hält, ohne dass darin eine andere Person Wohnsitz begründet hat.
- 2 Bei der Bewertung eines als Zweitwohnung genutzten ausserkantonalen Grundstückes bildet

der Repartitionswert der direkten Bundessteuer den Verkehrswert.

§ 29 [25\)](#)

Bewertung der Fahrnis des Geschäftsvermögens (§ 40 des Gesetzes)

Maschinen, Einrichtungen, B üromobiliar, Werkzeuge, Instrumente, Handwerks- und Feldgeräte usf. werden zu den Anschaffungskosten abzüglich der steuerlich zulässigen Abschreibungen bewertet. Bei Sofortabschreibungen gilt der Endwert und bei Ersatzbeschaffungen der steuerliche Restbuchwert.

§ 30

Bewertung der Wertpapiere

(§ 42 des Gesetzes)

1 Für Wertpapiere mit regelmässiger Kursnotierung, oder wenn regelmässige Verkäufe nachgewiesen sind, ist der durchschnittliche Kurswert im letzten dem Beginn der Veranlagungsperiode vorangegangenen Monat massgebend.

2 Nicht kotierte Wertpapiere werden, wenn regelm ässige Verkäufe nicht nachgewiesen sind, zu ihrem inneren Wert berechnet. Bei der Berechnung des inneren Wertes wird auf die Wegleitung der Eidg. Steuerverwaltung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert abgestellt.

3 Der Steuerwert von Aktien und Anteilscheinen aargauischer Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird dann um 40 % herabgesetzt, wenn die aargauischen Kapital- und Ertragsfaktoren mindestens die Hälfte des gesamten steuerbaren Kapitals und des gesamten steuerbaren Reinertrages ausmachen. [26\)](#)

§ 31

Steuerfreies

Vermögen, Hausrat (§ 44 lit. a des Gesetzes)

Die Motorfahrzeuge und die Sammlungen aller Art gehören nicht zu dem von der Vermögenssteuer befreiten Hausrat.

D. Zeitliche Grundlagen und Vollzug

§ 32

Ausserordentliche Einkünfte, Einkommensausfälle und Aufwendungen (§ 54 Abs. 3 des Gesetzes)

1 Als ausserordentlich gelten diejenigen Einkünfte, Einkommensausfälle und Aufwendungen, welche einmaligen Charakter haben und mit der gewöhnlichen wirtschaftlichen Betätigung des Steuerpflichtigen nicht zusammenhängen, wie

- Kapital-, Aufwertungs- und Teilveräusserungsgewinne,
- Umsatzprämien, auf die kein Rechtsanspruch besteht, weil sie nur bei guten Geschäftsabschlüssen ausgerichtet werden,
- Erwerbseinkommensausfälle von mehr als vier Monaten,
- einmalige Unterbewertung des Warenlagers,
- Sofortabschreibungen,
- gew öhnliche Abschreibungen von kurz vor dem Bilanzstichtag angeschafftem Anlagevermögen,
- einmalige Rückstellungen für Risiken des Warenlagers,
- Gründungskosten,
- Instandstellungskosten bei Liegenschaften,
- einmalige Weiterbildungskosten. [27\)](#)

Anlagevermögen,

- einmalige Rückstellungen für Risiken des Warenlagers,
- Gründungskosten,
- Instandstellungskosten bei Liegenschaften,
- einmalige Weiterbildungskosten. [27\)](#)

2 Nicht als ausserordentliche Einkünfte, Aufwendungen und Ausfälle gelten:

- Konjunktur- oder branchenbedingte Einkommensschwankungen,
- die üblichen Treueprämien und Gratifikationen,
- übliche Liegenschaftsunterhaltskosten.

§ 33 [28\)](#)

Neuveranlagung bei Wegzug und bei Zwischenveranlagung (§ 55 des

Gesetzes)

1 Das Reineinkommen der vorangegangenen und der laufenden Veranlagungsperiode (Neuveranlagungszeitraum) weicht dann sehr erheblich vom bisherigen Reineinkommen ab, wenn entweder

- a) der Neuveranlagungszeitraum weniger als 3 Jahre umfasst, und das Mehreinkommen 100 % und das Mindereinkommen 50 %, oder
- b) der Neuveranlagungszeitraum mehr als 3 Jahre umfasst, und das Mehreinkommen 40 % und das Mindereinkommen 20 %

des bisherigen Reineinkommens beträgt. In diesen Sätzen ist die Teuerung berücksichtigt.

2 Als bisheriges Einkommen gilt das auf ein Jahr umgerechnete, repräsentative Reineinkommen, das

- a) beim unselbstständig Erwerbenden während 2 Bemessungsjahren und
- b) beim selbstständig Erwerbenden während 4 Bemessungsjahren vor Beginn des Neuveranlagungszeitraumes erzielt worden ist.

3 Die Tarife und steuerfreien Beträge richten sich nach den Verhältnissen zu Beginn der jeweiligen Steuerperiode.

§ 34 ²⁹⁾**Zwischenveranlagungsgründe**

(§ 57 Abs. 1

lit. d, e und g

des Gesetzes)

1 Eine Änderung des Erwerbseinkommens wird dann als dauernd im Sinne von § 57 Abs. 1 lit. d des Gesetzes angesehen, wenn sie nach den Umständen und nach der Lebenserfahrung auf unabsehbare Zeit, bei Erwerbsunterbrüchen mindestens für drei Jahre, wirksam wird. Als wesentlich gilt eine Änderung des Erwerbseinkommens dann, wenn sie 20 %, mindestens aber Fr. 7'000.- beträgt.

2 Erreicht eine regelmässige Teilzeittätigkeit 50 % eines Vollpensums oder sinkt sie unter diesen Umfang, so löst dies eine Zwischenveranlagung aus, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind.

3 Als grössere Rente gilt eine solche von mindestens Fr. 7'000.- pro Jahr bei Beginn und von mindestens Fr. 3'000.- pro Jahr am Ende der Laufzeit.

4 Als wesentlicher Zu- oder Abgang des Vermögens gilt eine Änderung von mindestens Fr. 100'000.-.

§ 35**Bemessung von Gewinnen aus Teilveräusserung bei Zwischenveranlagung (§ 59 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 lit. b des Gesetzes)**

Bleibt ein Unternehmen gestützt auf § 21 des Gesetzes Geschäftsvermögen, so unterliegen Gewinne und Verluste aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen, die vor oder nach einer Zwischenveranlagung realisiert werden, der Vergangenheitsbemessung (§ 53 des Gesetzes). Sie fallen nicht unter diejenigen Einkommensteile, welche gemäss § 59 Abs. 1 des Gesetzes von der Zwischenveranlagung erfasst werden.

§ 36**Steuerbuchauflage (§ 61 des Gesetzes)**

Nach Beendigung der Veranlagungsarbeiten in der Gemeinde legt die Steuerkommission den Zeitpunkt der Steuerbuchauflage fest.

Dritter Teil:**Grundstückgewinnsteuern****§ 37 ³⁰⁾****Grundstückgewinnsteuer im Konkurs (§§ 67 ff. des Gesetzes)**

Auf die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer wird im Konkurs- und Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung insoweit verzichtet, als die Gläubiger nicht volle Deckung erhalten.

§ 38**Ersatzbeschaffung; Identität zwischen Veräusserer und Erwerber (§ 70)**

des Gesetzes)

Erfolgt die Veräußerung der Wohnliegenschaft durch den einen und der Erwerb der Ersatzliegenschaft durch den andern Ehegatten, so gelten Veräußerer und Erwerber als identisch und können, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, die Ersatzbeschaffung beanspruchen.

§ 39 ³¹⁾

Anrechenbare Aufwendungen
(§ 75 Abs. 1 lit. c

des Gesetzes)

Lediglich die unmittelbar durch den Erwerb und die Veräußerung des Grundstückes bedingten ausgewiesenen Kosten wie Auslagen für die Beurkundung und den Grundbucheintrag, die üblichen Maklerprovisionen und Inserate sowie bei unentgeltlich erworbenen Liegenschaften die darauf bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuern zählen zu den anrechenbaren Aufwendungen. Nicht anrechenbar sind die eigenen Kaufs- bzw. Verkaufsbemühungen und die dabei anfallenden Unkosten des Steuerpflichtigen.

§ 40

Begriff des überbauten Grundstückes
(§ 76 Abs. 1

des Gesetzes)

1 Als überbaut gelten Grundstücke, auf denen im Zeitpunkt der Veräußerung feste, mit dem Boden verbundene Gebäude stehen. Grundstücke mit nicht mehr nutzbaren Abbruchobjekten, Fahrnisbauten, Schuppen usw., deren Wert für den Kaufpreis von untergeordneter Bedeutung ist, gelten nicht als überbaut.

2 Als überbaut gilt auch der im Ort oder Quartier übliche Umschwung einer Baute.

3 Nicht als überbaut gilt der übernormale Umschwung einer Baute, sofern er zu einer Überbauung oder Arrondierung verwendet werden könnte, und sofern diese zur ätzlichen Nutzung ohne wesentliche Beeinträchtigung des überbauten Teils möglich wäre.

§ 41

Besitzesdauer
(§ 80 des Gesetzes)

Die Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen unterbricht die Besitzesdauer nicht.

Vierter Teil: Erbschafts- und Schenkungssteuern

§ 42

Besteuerung der Vorempfänge
(§ 83 Abs. 1 des Gesetzes)

Das Vermögen, welches einem Steuerpflichtigen auf Anrechnung an seinen künftigen Erbteil zugewendet wird, gelangt im Zeitpunkt der Ausrichtung dieses Vorempfanges zur Besteuerung.

§ 43

«Andere Zuwendung» als steuerbarer Vermögensanfall (§ 83 Abs. 1 des Gesetzes)

1 Bei einem Verpfändungsvertrag ist ein steuerbarer Vermögensanfall insoweit anzunehmen, als das dem Pfandgeber zugewendete Vermögen denjenigen Betrag übersteigt, mit dem die Leistung des Pfandgebers dem Werte nach bei einer soliden Rentenanstalt in Gestalt einer Leibrente für den Pfandgeber erworben werden könnte.

2 Als «andere Zuwendung» gelten auch eine Kapitalzahlung kraft versicherungsvertraglicher Begünstigung, sofern die Berechtigung nicht aus einem Arbeitsverhältnis fließt, sowie der Verzicht auf eine Nutzniessung, mit Ausnahme derjenigen des überlebenden Ehegatten.

§ 44

Gelegenheitsgeschenke
(§ 83 Abs. 3

des Gesetzes)

Als kleinere Gelegenheitsgeschenke gelten die üblichen Geschenke zu besonderen Anlässen und Ereignissen (Taufe, Heirat, Geburtstag usw.), sofern sie den Wert von Fr. 1'000.- nicht übersteigen.

§ 45**Abzüge vom****Vermögensanfall (§ 88 lit. a und b des Gesetzes)**

- 1 Die vom Erblasser geschuldeten Steuern können als Schulden vom Vermögensanfall abgezogen werden.
- 2 Die Teilungskosten sind in ihrer tatsächlichen Höhe abziehbar. Die Kosten von Erbschaftsprozessen stellen Erbgangskosten dar. Sind Kosten im Veranlagungszeitpunkt noch nicht bekannt, sind sie zu schätzen.

§ 46**Persönliche Abzüge (§ 89****Abs. 2 des Gesetzes)**

Der Erbanfall zählt bei mehrfachen Zuwendungen mit.

§ 47**Mitwirkungspflichten der Gemeinderäte und Gerichte beim Vollzug****(§ 93 Abs. 1 des Gesetzes)**

- 1 Zuständig zur Behandlung der Erbschafts- und Schenkungssteuerfälle ist zunächst der Gemeinderat am Wohnsitz der Person, von welcher eine unter das Gesetz fallende Zuwendung ausgeht.
- 2 Die Gemeinderäte anderer Gemeinden, insbesondere am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Empfängers der Zuwendung oder am Aufenthaltsort des Vermögensabtreters, ferner alle Steuerbehörden und Steuerbeamten sowie die Gerichte sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensanfällen dem zuständigen Gemeinderat unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 48**Pflichten des zur Behandlung
zuständigen Gemeinderates****(§ 93 Abs. 1 des Gesetzes)**

Der Gemeinderat hat in jedem Steuerfall folgende Aufgaben:

- a) Er hat anhand der in Betracht fallenden, auf Kosten der Steuerpflichtigen zu beschaffenden Unterlagen (Inventar, Teilungsvertrag, Liquidationsrechnung, letztwillige Verfügung, Erb-, Schenkungs-, Kauf- oder Verpfändungsvertrag usw.) die Höhe des steuerbaren Vermögens und dessen Anfall an Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkte nachzuweisen; im Falle der Erbschaft ist die Vollständigkeit der Vermögensaufstellung (Inventar) von den Erben oder deren Vertreter zu bescheinigen.
- b) Er hat die Verwandtschaftsverhältnisse festzustellen, soweit sie für die Berechnung der Steuer von Bedeutung sind.
- c) Er hat abzuklären, ob zwischen dem Vermögensabtreter und dem Empfänger in den letzten fünf Jahren mehrfache Zuwendungen (§ 92 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt sind und ob die Steuerfreibeträge der Empfänger infolge früherer Zuwendungen des Vermögensabtreters (§ 89 des Gesetzes) bereits ausgeschöpft sind.

§ 49**Delegation schwieriger Fälle**

Steuerfälle, deren Bereinigung mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist und Massnahmen erfordert, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, sind unter Beilage der Akten sofort dem Kantonalen Steueramt vorzulegen.

§ 50**Kontrollen des
Gemeinderates und des Kantonalen Steueramtes****(§ 93 Abs. 1****des Gesetzes)**

- 1 Der Gemeinderat hat alle Todesfälle in der Gemeinde sowie alle ihm zur Kenntnis

gelangenden Steuerfälle in eine Kontrolle einzutragen und vierteljährlich auf besonderem Formular dem Kantonalen Steueramt zu melden.

2 Der Gemeinderat hat eine Kontrolle zu führen, welche es erlaubt, mehrfache Zuwendungen zwischen den gleichen Personen (§§ 89 und 92 des Gesetzes) zu erfassen.

3 Das Kantonale Steueramt führt über die gemeldeten und unerledigten Steuerfälle Kontrolle, schreibt die zu verwendenden Formulare vor und trifft die Veranlagungs- und Einspracheverfügungen.

Fünfter Teil: Die Steuern der Gemeinden

§ 50 bis 32)

Wechsel des Wohnsitzes im Kanton (§ 51 Abs. 1, § 60 Abs. 2, § 101 Abs. 1 und § 159 Abs. 1 des Gesetzes)

Bei Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Kantons im Verlaufe der Veranlagungsperiode übernimmt die neue Wohnsitzgemeinde die bisherige Veranlagung und bezieht gestützt auf diese die geschuldete Steuer.

§ 51

**Steuerpflicht in mehreren
aargauischen Gemeinden
(§ 102 Abs. 3**

des Gesetzes)

Natürlichen Personen, welche in mehreren aargauischen Gemeinden steuerpflichtig sind, werden die steuerfreien Beträge (§§ 31 und 45 des Gesetzes) am Wohnsitz gewährt.

§ 52

**Steuerausscheidung unter aarg. Einwohnergemeinden
(§ 104 Abs. 3**

des Gesetzes)

Auf eine Steuerausscheidung wird verzichtet, wenn der auszuscheidende Vermögensanteil einer steuerberechtigten Einwohnergemeinde unter Fr. 100'000.- liegt.

§ 53

Besondere

Bestimmungen über die Kirchensteuer (§§ 108 und 109 des Gesetzes)

Personen, welche einer aargauischen Kirchgemeinde im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes angehören, entrichten die Kirchensteuer auf ihren Grundstücken gegenüber der Kirchgemeinde ihrer Konfession am Ort der gelegenen Sache. § 52 bleibt vorbehalten.

Sechster Teil: Vollzug und Verfahren

A. Behörden

§ 54

**Organisation
der Steuerkommission
(§ 117 des Gesetzes)**

1 Zur ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode wird die Steuerkommission vom kantonalen Steuerkommissär einberufen. Sie konstituiert sich selbst.

2 Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (zwei von der Gemeinde gewählte und der Steuerkommissär) an der Sitzung teilnehmen. 33)

3 Der Präsident der Steuerkommission leitet die Verhandlungen und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften; bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

4 Veranlagungen, bei denen zweifelhaft ist, ob sie in die Zuständigkeit der Abordnung fallen, sind von Amtes wegen der Gesamtkommission zu unterbreiten.

§ 55

**Bezirksvertreter
(§ 117 Abs. 2
des Gesetzes)**

Die Bezirksvertreter und deren Ersatzmänner können in allen Steuerkommissionen des Bezirks, in dem sie wohnen, mitwirken, mit Ausnahme der Steuerkommission an ihrem Wohnsitz.

§ 56

Inpflichtnahme

Die Beamten des Kantonalen Steueramtes werden vom Regierungsrat, Mitglieder der Steuerbehörden und die Vorsteher der Gemeindesteuerämter vom Bezirksamt in Pflicht genommen.

§ 57

Ausstandspflicht

(§ 124 des Gesetzes)

1 Mitglieder der Steuerbehörden, Steuerbeamte und Mitglieder der Steuerjustizbehörden können in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vom Steuerpflichtigen abgelehnt werden oder selber ihren Ausstand verlangen.

2 Ist streitig, ob ein Ausstandsgrund vorliegt, entscheidet bei Mitgliedern einer Kollegialbehörde diese selbst, bei Beamten des Kantons das Finanzdepartement, bei Beamten der Gemeinde die Steuerkommission.

B. Verfahrensgrundsätze

§ 58

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht der Grundbuchämter (§ 132 Abs. 2, § 81 Abs. 2 und § 93 Abs. 1 des Gesetzes)

Die Grundbuchämter haben von jeder Handänderung den zuständigen Gemeinderäten und Gemeindesteuerämtern sowie dem Kantonalen Steueramt die für die Steuerveranlagung notwendigen Angaben zu melden.

§ 59

Inhalt der Veranlagungsverfügung (§ 134 Abs. 1 und § 143 Abs. 1 des Gesetzes)

Die Veranlagungsverfügung hat nebst den in § 143 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Steuerfaktoren insbesondere die Beträge der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern des ersten Jahres der Veranlagungsperiode zu enthalten.

§ 60

Behördlich angesetzte Fristen (§§ 135 und 141 des

Gesetzes)

Die Vorschriften des Gesetzes über Beginn und Ende des Fristenlaufes finden sinngemäss Anwendung auf die von einer Steuerbehörde oder von einem Steuerbeamten angesetzten Fristen.

§ 61

Aufsicht des Kantonalen Steueramtes (§ 114 des

Gesetzes)

1 Das Kantonale Steueramt überwacht den Steuerbezug durch die Gemeinden. Es überprüft die monatlichen Steuermeldungen, den Staatssteuerausweis, die jährlichen Steuerabrechnungen und den Vollzug von Passationsbemerkungen. Es kann Rechnungsprüfungen vornehmen und die Berichtigung von Rechnungsfehlern im Sinne von § 172 des Gesetzes veranlassen.

2 Den Gemeinden können die Kosten für ausserordentliche Revisionsaufwendungen belastet werden.

C. Veranlagungs-, Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren

§ 62

Mitwirkung des Gemeinderates

(§§ 140 ff. des Gesetzes)

- 1 Der Gemeinderat stellt der Steuerkommission die für die Steuerveranlagung notwendigen öffentlichen Register und Kontrollen zur Verfügung und sorgt dafür, dass sie laufend nachgeführt werden.
- 2 Die weiter gehende Auskunftspflicht des Gemeinderates und der Verwaltungsbehörden der Gemeinde nach § 132 Abs. 1 des Gesetzes bleibt vorbehalten.

§ 63**Einreichung der Steuererklärung und der Beilagen****(§§ 140 und 141 des Gesetzes)**

- 1 Das Kantonale Steueramt macht die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen öffentlich bekannt. Die Gemeindesteuerämter haben die Steuererklärungsformulare nach den Weisungen des Kantonalen Steueramtes den Steuerpflichtigen zuzustellen.
- 2 Die Gemeindesteuerämter führen Kontrolle über die zugestellten Steuererklärungsformulare und über die eingegangenen Steuererklärungen, prüfen die Steuererklärungen auf ihre formelle Vollständigkeit und Richtigkeit, geben mangelhaft ausgefüllte Steuererklärungen dem Steuerpflichtigen zur Ergänzung zurück und fordern fehlende Beilagen ein.
- 3 Gesuche um Erstreckung der Frist für die Einreichung der Steuererklärung oder von fehlenden Beilagen sind in der Regel vor Ablauf der Frist schriftlich dem Gemeindesteueramt einzureichen, welches darüber entscheidet.
- 4 Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung nicht rechtzeitig eingereicht oder die zur Behebung von formellen Mängeln angesetzte Frist nicht eingehalten haben, sind unter Hinweis auf die Folgen der Unterlassung zu mahnen, die Verfahrenspflichten innerhalb einer letzten Frist von mindestens 20 Tagen vollständig und richtig zu erfüllen. Die Mahnung ist durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

§ 64**Einspracherecht****(§ 145 des Gesetzes)**

- 1 Wird die Einsprache von einem Vertreter eingereicht, so hat dieser eine Vollmacht beizubringen. Wird sie nicht eingereicht, so ist dem Vertreter unter gleichzeitiger Kenntnissgabe an den Steuerpflichtigen eine Frist zu deren Beibringung anzusetzen. Hierbei ist § 146 Abs. 2 des Gesetzes sinngemäss anwendbar.
- 2 Diese Vorschrift gilt auch für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren.

§ 65**Einspracheverfahren
und -entscheid****(§§ 147 und 148 des Gesetzes)**

- 1 Der Präsident der Steuerkommission ordnet die für die sachgemässe Erledigung der Einsprachen erforderlichen Untersuchungen, Vorladungen und Aktenergänzungen an und sorgt für die beförderliche Erledigung der Einsprachen.
- 2 Er unterzeichnet zusammen mit dem Protokollführer Einspracheentscheide und ist für die Abfassung der von der Steuerkommission gefällten Einspracheentscheide verantwortlich.

D. Bezug und Erlass**§ 66****Befugnisse der
Bezugsorgane****(§ 159 des Gesetzes)**

- 1 Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle sind ermächtigt, alle zum Bezug und zur Sicherung der Steuerforderungen notwendigen gesetzlichen Massnahmen zu treffen. Sie vertreten zu diesem Zweck den Staat, die Gemeinden und allenfalls die Kirchgemeinden im Zwangsvollstreckungs- und Nachlassverfahren sowie vor dem Richter.
- 2 In Einzelfällen kann das Kantonale Steueramt im Einverständnis mit der Gemeinde deren Vertretung übernehmen.
- 3 Zur Sicherung gefährdeter Steueransprüche kann das Kantonale Steueramt den Bezug der direkten Bundessteuern oder einzelne Bezugshandlungen den Gemeinden übertragen.

§ 67

**Dienstleistung
des Kantons
(§ 159 Abs. 2
des Gesetzes)**

- 1 Die Gemeinden können technische und organisatorische Dienstleistungen des Kantons für den Steuerbezug zu kostendeckenden Preisen in Anspruch nehmen. Die Benützung wird durch schriftlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Kantonalen Steueramt geregelt.
- 2 Die Verantwortung für den Steuerbezug bleibt auch bei Inanspruchnahme der Dienstleistung bei der Gemeinde.

§ 68

Kirchensteuern

(§ 159 des Gesetzes)

- 1 Durch Übereinkunft zwischen der Kirchengemeinde und dem Gemeinderat kann der Bezug der Kirchensteuern dem Gemeinderat übertragen werden.
- 2 Erfolgt der Bezug nicht durch den Gemeinderat, so ist der Kirchengemeinde der Betrag der 100%igen Staatssteuer mitzuteilen. Bei konfessionell gemischten Familien ist die Anzahl der Familien- und Kirchenangehörigen beizufügen.
- 3 Bevollmächtigte Vertreter der Kirchengemeinden können in das Verzeichnis der Steuerpflichtigen Einsicht nehmen.

§ 69

Monatliche Ablieferung der Staatssteuern (§ 159 des Gesetzes)

- 1 Bis zum 10. eines jeden Monats haben die Gemeinden dem Kantonalen Steueramt die Höhe der eingegangenen ordentlichen Staatssteuern, Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Nach- und Strafsteuern zu melden. Der gemeldete Betrag wird jeweils bis Ende Monat dem Kanton gutgeschrieben.
- 2 Unterbleibt die monatliche Meldung, oder ist sie unvollständig, so bestimmt das Kantonale Steueramt den gutzuschreibenden Betrag nach Ermessen.

§ 70

Staatssteuerabrechnung

(§ 159 des

Gesetzes)

- 1 Die Gemeinden erstellen bis zum 31. Januar die Abrechnungen über die ordentlichen Staatssteuern, die Grundstückgewinnsteuern, die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Nach- und Strafsteuern.
- 2 Per 30. November ist ein Staatssteuerausweis einzureichen.
- 3 Die Gemeindebuchhaltung ist so zu führen, dass jederzeit der Anteil der Staatssteuern an den eingegangenen Steuerbeträgen und am Ende des Jahres das Steuersoll ermittelt und überprüft werden können.

§ 71

Verfallanzeige,

Mahnung und

Betreibung

(§ 160 des

Gesetzes)

- 1 Im September des Steuerjahres hat die Bezugsstelle diejenigen Steuerpflichtigen, welche die ihnen provisorisch oder definitiv berechneten Steuern nicht bezahlt haben, auf den Verfalltag und die Folgen verspäteter Zahlung aufmerksam zu machen.
- 2 Werden die Steuern bis zum Verfalltag nicht bezahlt, so sind die säumigen Pflichtigen sofort zu mahnen.
- 3 Bleibt die Mahnung erfolglos, so ist für rechtskräftig veranlagte Steuern Betreibung einzuleiten.

§ 72

Provisorische Rechnung (§ 162 des Gesetzes)

- 1 Die Höhe der provisorischen Rechnung ist in der Regel auf Grund der letzten rechtskräftigen Veranlagung festzusetzen. Die wirtschaftliche Entwicklung während der Bemessungsperiode kann dabei berücksichtigt werden.
- 2 Eine provisorische Rechnung kann abgeändert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie

wesentlich vom definitiven Steuerbetrag abweicht.

3 Bei Neueintritt in die Steuerpflicht ist möglichst rasch eine provisorische Rechnung zu erstellen.

4 Als «übrige Steuern» im Sinne von § 162 Abs. 2 des Gesetzes gelten die Grundstückgewinnsteuern, die Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie die Jahressteuer gemäss § 34 des Gesetzes.

§ 73

Zinsen
(§ 163 des
Gesetzes)

Als Zahlungsdatum gilt der Zahlungseingang der Steuern. Ab diesem Zeitpunkt wird der Vergütungszins auch erstattet, wenn auf Grund einer provisorischen Rechnung zu viel Steuern bezahlt worden sind, oder wenn sie gestützt auf einen Revisionsentscheid zurückerstattet werden.

§ 74

**Sicherstellung (§ 165 des
Gesetzes)**

Der Gemeinderat und das Kantonale Steueramt orientieren sich gegenseitig bei einer Gefährdung von Steueransprüchen, wenn möglich vor Erlass der Sicherstellungsverfügung.

§ 75

Stundung
(§ 167 des
Gesetzes)

1 Stundungsgesuche sind schriftlich und begründet den Bezugsorganen einzureichen.

2 Stundung kann insbesondere gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten ist. Mit der Stundung kann die Verpflichtung zur Leistung von Ratenzahlungen verbunden werden.

3 Stundung darf in der Regel nicht länger als ein Jahr bewilligt werden.

§ 76

Steuererlass
(§ 168 des
Gesetzes)

1 Steuererlassgesuche sind schriftlich und begründet der Erlassbehörde (169 und 170 des Gesetzes) einzureichen.

2 Das Kantonale Steueramt ist befugt, gegen Erlassentscheide des Gemeinderates Beschwerde zu erheben, sofern die erlassenen Staats- und Gemeindesteuern im Einzelfall Fr. 600.- für ein Steuerjahr übersteigen.

§ 77

Administrative Abschreibung (§ 168 des Gesetzes)

1 Der Gemeinderat kann Steuerforderungen administrativ abschreiben, wenn nachgewiesen ist, dass sie nicht mehr eingebracht werden können. Der Nachweis der Uneinbringlichkeit wird in der Regel durch den fruchtlosen Ausgang der Zwangsvollstreckung erbracht.

2 Die administrative Abschreibung kann jederzeit rückgängig gemacht werden. Sie hat gegenüber dem Steuerschuldner keine Wirkung.

3 Das Kantonale Steueramt kann Abschreibungen der Gemeinde aufheben.

E. Revision und Berichtigung

§ 78

**Berechnungsfehler, Begriff (§ 172 des
Gesetzes)**

Als Berechnungs- oder Ausfertigungsfehler im Sinne des Gesetzes gelten insbesondere:

- die rechnerisch fehlerhafte Festsetzung oder die Verwechslung des steuerbaren Einkommens und Vermögens,
- die falsche Tarifablesung,

- das rechnerische Versehen bei der Ausmittlung des Steuerbetrages,
- die fehlerhafte Übertragung einer zutreffenden Parteibezeichnung aus dem Protokoll der Steuerkommission und aus der Steuererklärung in die Eröffnung der Veranlagung oder in den Einspracheentscheid,
- das Setzen falscher Codes (z.B. definitiv statt provisorisch),
- die fehlerhafte Übertragung von Beschlüssen der Steuerkommission in die entsprechenden Veranlagungsverfügungen und Einspracheentscheide.

§ 79

Eröffnung der Verfügungen und

Entscheide (§ 174 des Gesetzes)

Die im Revisionsverfahren und im Verfahren betreffend Berichtigung von Berechnungsfehlern ergangenen Verfügungen und Entscheide der Steuerkommission sind dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbescheinigung zu eröffnen und gleichzeitig dem Kantonalen Steueramt mitzuteilen.

F. Nachsteuern

§ 80

Einleitung des Nachsteuerverfahrens

(§§ 175 ff. des

Gesetzes)

- 1 Steht fest oder besteht begründeter Verdacht, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung ungenügend vorgenommen worden ist, so hat das Kantonale Steueramt das Nachsteuerverfahren einzuleiten.
- 2 Es hat dem Steuerpflichtigen den allgemeinen, massgebenden Sachverhalt schriftlich mitzuteilen und ihn zur Stellungnahme aufzufordern.

Siebenter Teil:

Strafbestimmungen

A. Steuerwiderhandlungen

§ 81

Steuerwiderhandlung

(§§ 182 und 183 des Gesetzes)

- 1 Das Gemeindesteuernamt hat Steuerpflichtige, welche nach durchgeführtem Mahnverfahren (§ 63 Abs. 4 dieser Verordnung) die ihnen obliegenden Verfahrenspflichten nicht erfüllt haben, raschmöglichst dem Kantonalen Steueramt unter Angabe des Mahndatums und Beilage der Zustellungsbeweise zu melden.
- 2 Den Gemeinden wird die Hälfte des vom Kantonalen Steueramt festgesetzten Betrages der Ordnungsbussen am Ende der Veranlagungsperiode ausbezahlt.

B. Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern

§ 82

Steuerbetrug (§§ 188 und 189 des

Gesetzes)

- 1 Besteht nach den Feststellungen einer Steuerbehörde der begründete Verdacht, dass ein Steuerbetrug begangen worden ist, so sind die Akten samt einem Amtsbericht dem Kantonalen Steueramt zu übermitteln.
- 2 Das Kantonale Steueramt erstattet nach Prüfung der Akten Strafanzeige und vertritt die geschädigten Gemeinwesen im Strafverfahren.

Achter Teil:

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 83

**Revers betr.
Beibehaltung****von Geschäftsvermögen (§ 21 des Gesetzes)**

Steuerpflichtige, welche unter dem alten Recht einen Revers über die Beibehaltung von Geschäftsvermögen unterzeichnet haben, werden dem Betriebsinhaber gemäss § 21 des Gesetzes gleichgestellt.

§ 84 [34](#))**Inkrafttreten (§ 199 des Gesetzes und Ziff. II der Änderung vom 26.1.88)**

- 1 Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit den entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes in Kraft. Die Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.
- 2 Die Bestimmungen über die verfahrensrechtliche Stellung und Haftung der Ehegatten umfassen die §§ 17 Abs. 1, 19, 134^{bis}, 141 Abs. 1^{bis} und 184 Abs. 3 des Gesetzes. Sie treten auf das Steuerjahr 1991 in Kraft. Für die Steuerjahre 1990 und früher gelten die §§ 17 Abs. 1, 19 und 129 lit. a des Gesetzes in der Fassung vom 13. Dezember 1983.

§ 85**Aufhebung bisherigen Rechts (§ 190 des Gesetzes)**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind aufgehoben:

- a) die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und über den direkten Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden vom 5. Januar 1967 [35](#)),
- b) die Verordnung über den Steuerbezug vom 28. November 1977 [36](#)),
- c) die Verordnung zum Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 16. Februar 1928 [37](#)).

Inkrafttreten: 1. Januar 1985 [38](#))

Vierter Teil: Erbschafts- und Schenkungssteuern: 1. Juli 1984 [39](#))

